



Schulvertrag

Die Freie Schule Allgäu e.V., nachfolgend FSA genannt, ist eine staatlich genehmigte private Grundschule in freier Trägerschaft des Vereins Freie Schule Allgäu e. V.

Für

den Schüler _____

geboren am/in _____

Postleitzahl/Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

wird zwischen dem Verein Freie Schule Allgäu e.V. und den/dem

Sorgeberechtigten/Eltern(teilen) _____

Postleitzahl/Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Telefon (privat) _____

Telefon (gesch.) _____

Mobil _____

eMail _____

folgendes vereinbart:

§ 1 Aufnahme

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung zum _____ in die Jahrgangsstufe ____ der Freien Schule Allgäu aufgenommen.

Das erste Jahr des Schulverhältnisses – beginnend mit dem 01.08. - ist Probezeit und eine Verlängerung der Probezeit kann bei Vorliegen besonderer Gründe vereinbart werden. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Parteien ohne Begründung jeweils spätestens am 3. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden.

§ 2 Zielsetzung der Schule

1. Die FSA ist eine reformpädagogisch orientierte Schule in freier Trägerschaft, die entsprechend ihrem veröffentlichten und vom Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigten pädagogischen Konzept unterrichtet.
2. Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen verstehen sich als Schulgemeinschaft.

§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Schulträgers

1. Die FSA untersteht der staatlichen Schulaufsicht und der Aufsicht durch den Schulträgerverein Freie Schule Allgäu e.V. Grundlage des Unterrichts sind das pädagogische Konzept der FSA sowie die verbindlichen Lehrpläne des Kultusministeriums Baden-Württemberg.
2. Der Übergang an eine öffentliche Schule ist möglich (lt. Versetzungsordnung des Landes Baden-Württemberg) mit den Bedingungen nach Anlage 1.
3. Der Schulträger hat das Recht, für die Kosten der Schulausbildung Schulgeld zu erheben.

§ 4 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Sorgeberechtigten/Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Die Sorgeberechtigten/Eltern und der/die Schüler/in erkennen die jeweils gültige Fassung von Satzung, Leitlinien, Schulordnung, etc., sowie die im pädagogischen Konzept der FSA genannten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule an und tragen nach Kräften dazu bei, diese zu verwirklichen.
2. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die FSA davon aus, dass sich die Schülerinnen, die Schüler und die Sorgeberechtigten/Eltern den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten/Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schülerinnen und Schülern Verständnis für Sinn und Ordnung der Schule zu wecken.

3. Die Schule und der Verein erwarten die Mitwirkung und Mitarbeit der Sorgeberechtigten/Eltern. Die Eltern erklären sich bereit, pro Familie mindestens 40 Stunden aktive Mitarbeit pro Schuljahr zu erbringen. Werden die vereinbarten Elternarbeitsstunden bis zum Schuljahresende nicht erbracht, können sie der Familie mit derzeit 20 € / Stunde in Rechnung gestellt werden. Definition und Organisation der Elternarbeit gehören in die Bereiche des Vorstandes und der Schulleitung.
4. Mitgliedsbeitrag: Es ist erforderlich, dass mindestens ein Elternteil (Sorgeberechtigter) dem Verein „Freie Schule Allgäu e. V.“ als Mitglied beitrifft (siehe Anlage 1).
5. Schulgeld: Die Höhe des Schulgeldes regelt die jeweils gültige Schulgeldordnung des Vereins Freie Schule Allgäu e.V. (siehe Anlage 3). Der Jahresbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres (fiktives Schuljahr) im Voraus erhoben. Das Schulgeld kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
6. Die Sorgeberechtigten/Eltern erteilen der Schule im Sinne der Begrenzung von Verwaltungskosten eine Einzugsermächtigung. Diese ist Bestandteil des Vertrages (siehe Anlage 2).
7. Sämtliche für die Leistungs- und Persönlichkeitsbeurteilung des Kindes notwendigen Unterlagen, wie Zeugnisse, Gutachten etc., sind vor Schulbeginn, bzw. fortlaufend der Schulleitung vorzulegen.
8. Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, am Unterricht sowie an den weiteren, für verbindlich erklärten Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen.
9. Ergeben sich aufgrund von Katastrophenlagen (Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien etc.) vorübergehend Unterrichtsausfälle oder –beeinträchtigungen, die von den zuständigen Behörden verfügt oder empfohlen werden, berechtigt das die Erziehungsberechtigten nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgelds. Der Schulträger ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch Online-Unterricht oder zeitversetzte Unterrichte), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schüler/innen anbieten.
10. Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schüler/innen gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 5 Haftung und Versicherung

1. Die Schülerinnen und Schüler sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall bei der Unfallkasse des Landes Baden-Württemberg versichert. Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulausflüge, Nachmittagsunterricht, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung). Ebenfalls sind die Unfallfolgen auf den Wegen (Transport) zu diesen schulischen Veranstaltungen mitversichert.
2. Die Sorgeberechtigten/Eltern unterliegen während allen Tätigkeiten für die Freie Schule Allgäu (Ehrenämter, Elternarbeit, Hilfe bei Baumaßnahmen und Schulfesten, abgestimmte Schülertransporte, ...) dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die VBG. Die getroffenen Präventionsmaßnahmen der FSA sind dabei zu beachten und Verletzungen oder Gesundheitsschäden unverzüglich zu melden.
3. Der Schulträger haftet nicht für Schäden oder Verlust von persönlichem Eigentum der Schüler/innen.
4. Für Schäden an persönlichen Leihgaben (Lernmittel, Spiele, Möbel etc.) haftet der Schulträger. Ausgeschlossen ist grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigung.

§ 6 Beendigung des Schulvertrages

1. Das Schulverhältnis endet unbeschadet der Schulgeldregelung (§4 Abs.5)
 - mit Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler/in das erstrebte Schulziel erreicht hat und aus der Schule entlassen wird
 - durch Kündigung des Schulvertrages
2. oder aber durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

§ 7 Kündigung:

Das Schulverhältnis ist von beiden Seiten kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar oder zum 31. Juli.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Fristlose Kündigung:

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es der kündigenden Partei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht zuzumuten ist, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten. Dies ist insbesondere der Fall:

1. wenn ein/e Schüler/in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt;
2. bei schweren Verstößen gegen die jeweils geltende Schul- und Hausordnung oder gegen diesen Vertrag;
3. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist;
4. wenn die pädagogischen Ziele von Erziehungsberechtigten und Schule sich nicht vereinbaren lassen.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten

§ 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Wangen im Allgäu. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen und Absprachen der Schriftform bedürfen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort/Datum/Freie Schule Allgäu e.V.

Ort/Datum/Freie Schule Allgäu e.V.

Ort/Datum/Sorgeberechtigte(r)

Ort/Datum/Sorgeberechtigte(r)

Schüler(in)

Anlagen:

- Anlage 1 Beitrittserklärung
- Anlage 2 Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat)
- Anlage 3 Schulgeldordnung
- Anlage 4 Datenschutzerklärung

Anlage 1 zum Schulvertrag

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir den Beitritt zum Verein
„Freie Schule Allgäu e.V.“

Für Familien, deren Kind/er in der Freien Schule Allgäu Schüler ist/sind, liegt der jährliche Beitrag bei 60€.

Name/Vorname _____

Postleitzahl/Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Telefon (privat) _____

Telefon (gesch.) _____

Mobil _____

eMail _____

Ort/Datum Mitgliedschaftsbeginn/Unterschrift

Ort/Datum Mitgliedschaftsbeginn/Unterschrift

(Bitte für jedes Mitglied eine separate Unterschrift)

Datenweitergabe/Datenschutz

Ich bestätige/Wir bestätigen, dass alle oben stehenden Daten (Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail) für die Dauer meiner/unsere Mitgliedschaft im Verein „Freie Schule Allgäu e.V.“ ausschließlich zu Vereinszwecken und nur unter den Mitgliedern des Vereins veröffentlicht werden dürfen.

Ort/Datum/Mitglied

Ort/Datum/Mitglied

Anlage 2 zum Schulvertrag
SEPA-Basislastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die Freie Schule Allgäu e.V., _____
Zahlungen (Vereinsbeitrag/Schulgeld/Mittagessenbeitrag/ etc. bei Fälligkeit
durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise
ich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die Lastschriften einzulösen. Hinweis:
Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnenden mit dem
Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es
gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten
Bedingungen.

Dieses Lastschriftmandat wird gekennzeichnet durch die

Mandatsreferenznummer: Sie setzt sich zusammen aus einer 5-stelligen Ziffernfolge (wird
noch bekannt gegeben) sowie den daran angeschlossenen Buchstaben

V für Vereinsbeitrag / **S1** für Schulgeld 1. Kind / **S2** für Schulgeld 2. Kind / **S3** ...

E1 für Essensbeitrag 1. Kind / **E2** für Essenbeitrag 2. Kind / **E3** ...

D für sonstige Abbuchungen wie z.B. nicht geleistete Elternarbeitsstunden.

unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00001147566

Kontoinhaber: _____

Adresse Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Der Einzug des Schulgeldes soll

mtl. vierteljährl. halbjährl. jährlich erfolgen

Ort/ Datum

Unterschrift Kontoinhaber

**Anlage 3 zum Schulvertrag
Schulgeldordnung**

Schulgeld gemäß § 4, Absatz 5 des Schulvertrags

In der MGV wurde die Höhe des mtl. Schulgeld für das Schuljahr 2020/2021 wie folgt vereinbart

mtl. Schulgeld für Kinder mit Schulvertrag an der FSA			
1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
140€	120€	100€	-

Weitere Vereinbarungen zum Schulgeld

- Die Höhe des Schuldgeldes darf keinen Schüler vom Besuch der Schule ausschließen – über die Aufnahme des Schulkinds wird also als erstes und von der finanziellen Situation unabhängig entschieden.
- Es ist möglich eine Reduzierung des Schulgeldes bei Offenlegung der finanziellen Gegebenheiten im Rahmen eines Finanzgesprächs zu beantragen.

Förderbeitrag

In der MGV wurde die Höhe des Förderbetrags auf **1000€** festgesetzt:

- Der Förderbeitrag ist einmalig, pro Familie zu entrichten.
- Die Einzahlung des Förderbeitrages hat jeweils nach Schulbeginn im September zu erfolgen. Familien, die während des Schuljahres zur FSA kommen, haben den Förderbeitrag innerhalb 4 Wochen nach Ende der Probezeit zu entrichten.
- Die Bezahlung kann nach Abstimmung mit dem Finanzvorstand in bis zu vier Raten innerhalb des ersten Schuljahres bezahlt werden.
- Der Förderbeitrag ist eine Einmalspende der Eltern.

Sponsoring

Ein wichtiger Bestandteil ist auch die aktive Unterstützung des bestehenden Arbeitskreises Sponsoring. Durch Sponsorengelder kann die finanzielle Abdeckung unserer Schule entscheidend verbessert werden. Jedes Elternteil sollte deshalb am Sponsoring (Ideenentwicklung, Firmenansprache, Kontaktermittlung etc.) aktiv teilnehmen.

Anlage 4 zum Schulvertrag

**Hinweis zur Veröffentlichung von Fotos von Schülerinnen und Schülern zur
Öffentlichkeits- und Werbezwecken**

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen (z. B. durch Veröffentlichung auf unserer Homepage, auf Facebook, in Zeitschriften, Tageszeitungen usw.). Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen.

Für jede Veröffentlichung wird eine separate Einwilligungserklärung durch die Eltern verlangt, das heißt vor der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos wird durch die Lehrer eine Erklärung ausgegeben und Bilder dürfen nur weiterverwendet werden wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.